

Richtlinie
der Stadt Parchim für die Gewährung von Zuwendungen an die in der
Stadtvertretung vertretenen Fraktionen (Lesefassung in der Fassung der
1. Änderung vom 17.10.2001)

§1
Allgemeines

Die Stadt Parchim gewährt den in der Stadtvertretung vertretenen Fraktionen eine Zuwendung zur Bestreitung ihres sächlichen und personellen Aufwandes im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten.

§2
Höhe und Art der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung besteht aus einem Grundbetrag von 130,- Euro und einem nach der Anzahl der Fraktionen zu bemessenden Betrag.
- (2) Dieser Betrag wird wie folgt ermittelt:
 - a) Grundlage zur Berechnung ist die Höhe des Haushaltsansatzes für Zuwendungen an Fraktionen (Haushaltskapitel 0000/6690) des genehmigten Haushaltsplanes im jeweiligen Haushaltsjahr.
 - b) Von der Höhe des Haushaltsansatzes wird die Summe aller Grundbeträge (entsprechende Anzahl der Fraktionen x 130,00 Euro) abgezogen.
 - c) Der Restbetrag wird durch die Anzahl aller Fraktionsmitglieder der Stadtvertretung geteilt;
 - d) Die sich daraus ergebene Zahl wird mit der Anzahl der Fraktionsmitglieder jeder einzelnen Fraktion multipliziert.
- (3) Die Zuwendung wird in zwei Auszahlungsraten an die Fraktionen überwiesen.
Die Auszahlungsrate beträgt die Hälfte des gemäß § 2 Abs. 2 errechneten Betrages.
Die Zahlung der ersten Auszahlungsrate erfolgt nach Genehmigung der/des Haushaltssatzung / Haushaltsplanes durch die Kommunalaufsicht, frühestens jedoch zum 01.01. des betreffenden Haushaltsjahres.
Die Zahlung der zweiten Auszahlungsrate erfolgt unter der Voraussetzung der Genehmigung der/des Haushaltssatzung/Haushaltsplanes zum 01.07. des betreffenden Haushaltsjahres.

§3 Verwendung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendung dient ausschließlich als finanzielle Unterstützung zur Wahrnehmung der den Fraktionen kommunalverfassungsrechtlich obliegenden Aufgaben. Sie soll die Zusammenarbeit zwischen der Stadtvertretung und ihren Ausschüssen erleichtern und eine zügige Bewältigung der Aufgaben gewährleisten.
- (2) Grundsätzlich zulässig ist ihre Verwendung insbesondere für folgende Bereiche:
 - Kosten für laufenden Geschäftsbedarf, wie Post- und Fernmeldegebühren, Büromaterial
 - Ausstattung mit Fachliteratur, Fachzeitschriften und Verkündungsblättern Dabei ist es zumutbar, daß auch die öffentlichen Bibliotheken genutzt werden oder verwaltungseigene Literatur eingesehen wird.
 - Beschäftigung von Schreib- oder Fachkräften Hier gilt es allerdings zu beachten, daß Sitzungen der städtischen Gremien nicht von Mitarbeitern der Fraktionen vorzubereiten sind.
 - Beiträge an kommunalpolitische Vereinigungen
- (3) Bei der Verwendung sind die allgemeinen Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Bei nicht zweckentsprechender Verwendung oder der Verletzung der Haushaltsgrundsätze kann die Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden.
- (4) Kommunale Haushaltsmittel dürfen nicht der Finanzierung von Parteien und Wählergruppen dienen. Eine verdeckte Parteienfinanzierung ist verfassungswidrig. Insbesondere ist es den Fraktionen verfassungsrechtlich verwehrt, die Ihnen als Teil des Hauptorgans der Selbstverwaltungskörperschaft zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel zur Finanzierung des Wahlkampfes der Partei oder Wählergruppe zu verwenden.
- (5) Um die Mittel sparsam zu verwenden, besteht die Möglichkeit, im Rahmen der städtischen Beschaffung Einkaufsvergünstigungen für Geschäftsbedürfnisse der Fraktionen zu nutzen.

§4 Verwendungsnachweis

- (1) Über die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist ein Verwendungsnachweis zu führen.
Dieser ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des vergangenen Haushaltsjahres dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt vorzulegen.
Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht, in dem die Verwendung der Mittel darzustellen ist und einem detaillierten Nachweis mit einer Auflistung aller Einnahmen und Ausgaben. Ihm sind sämtliche Belege im Original beizufügen.
Werden Schreib- oder Fachkräfte beschäftigt, sind zur Nachprüfung der hierfür entstandenen Aufwendungen mindestens die Art der Tätigkeit, die Dauer des Einsatzes in Stunden und der angesetzte Stundenverrechnungssatz anzugeben.
- (2) Rechnungen, Belege und ähnliches sind durch den Fraktionsvorsitzenden oder dessen

Stellvertreter auf zweckentsprechende Verwendung gemäß § 3 dieser Richtlinie zu prüfen und sachlich richtig zu zeichnen.

- (3) Abschlagsweise erhaltene Haushaltsmittel, die nicht verausgabt worden sind oder für deren zweckentsprechende Verwendung ein Nachweis nicht geführt werden kann, sind bis zum 15.04. des darauffolgenden Jahres, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt, von der Fraktion zurückzuerstatten.

Der Wert nicht bestimmungsgemäß verwendeter Sachmittel und personeller Mittel ist mit künftigen Leistungen zu verrechnen, d.h. um diesen Wert verringert sich der zweite Auszahlungsbetrag.

§5 Sonstiges

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Beschlußfassung in Kraft.